

## **JimDrive Mobilitätsgarantie Versicherungsbedingungen**

### **A. Versicherer und ladungsfähige Anschrift**

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG  
Rechtsform Aktiengesellschaft  
Postanschrift, Hausanschrift und  
Sitz der Gesellschaft: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln  
(ladungsfähige Anschrift)  
Vorstand Frank Feist, Dr. Ulrich Eberhardt  
Registergericht Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

### **B. Hauptgeschäftstätigkeit**

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung-Versicherung berechtigt.

### **C. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht während der Dauer der JimDrive Mobilitätsgarantie.  
Er beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND, jedoch frühestens 14 Tage nach der Beantragung der Mobilitätsgarantie bei der JimDrive GmbH. Wird die Urlaubs-Express-Erweiterung gewählt, beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Vertragsbeginn der Mobilitätsgarantie bei der JimDrive GmbH.

**Im Schadenfall sind wir rund um die Uhr unter folgender Rufnummer erreichbar:**

**+ 49 711 998896 40**

#### **1. Was ist versichert?**

Die JimDrive Mobilitätsgarantie ist eine Kombination aus fahrzeugbezogenen Leistungen bei Panne oder Unfall, Diebstahl und Totalschaden des vom JimDrive Mobilitätsgarantie-Kunden zum Schadenszeitpunkt geführten Fahrzeugs mit personenbezogenen Leistungen, wenn Du, Dein Ehe- oder Lebenspartner oder Eure Kinder auf einer gemeinsamen Reise mit einem versicherten Kraftfahrzeug erkranken oder verunfallen sowie wenn Du im Ausland verstirbst.

Nachstehend geben wir einen Überblick über wichtige Leistungen. Bitte beachte, dass alle Leistungen nicht nur versichert sind, sondern wir diese auch organisieren. Bitte melde dich hierfür telefonisch unter **+49 711 998896 40**. Wir erstatten Dir nachgewiesene Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Du und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

#### *Erste Hilfe bei Panne und Unfall*

Wenn Du in Europa mit einem versicherten Fahrzeug eine Panne hast, versuchen wir dieses vor Ort wieder fahrbereit zu machen. Gelingt dies nicht oder hattest Du einen Unfall, verbringen wir es in eine Werkstatt.

#### *Leistungen für Deine Mobilität*

Bist Du mehr als 50 km Luftlinie von zu Hause unterwegs und kommst nicht am selben Tag weiter, erbringen wir umfangreiche Leistungen für Deine Mobilität und die Deiner Fahrzeug-Insassen. Weitere Leistungen gelten bei Falschbetankung und Verlust Deines Autoschlüssels. Bei einem Totalschaden im Ausland übernehmen wir zusätzlich Kosten für Verschrottung oder Verzollung.

### *Medizinische Leistungen für Dich und Deine Familie*

Gerätst Du, Dein Ehe- oder Lebenspartner oder Eure Kinder auf einer gemeinsamen Reise unerwartet in gesundheitliche Not, holen wir Euch, wenn medizinisch notwendig, nach Hause und bringen Kinder, Gepäck und Haustiere nach Hause. Gleiches gilt für Dein Auto, wenn kein Insasse es fahren kann, und bei einem Todesfall im Ausland Deinen Leichnam.

Außerdem beteiligen wir uns an Reisekosten für einen Besuch, wenn Du länger im Krankenhaus liegst. Dies gilt auch für Deine Reisekosten, wenn Du aus dem Ausland wegen eines schweren Krankheits- oder Trauerfalls von Kindern, Ehe- oder Lebenspartner zurückreisen musst. Wir beraten Dich zu ärztlicher Versorgung im Ausland und schicken Dir dringend benötigte Medikamente, die vor Ort nicht erhältlich sind. Kosten für medizinische Behandlung sind nicht versichert.

### *Weitere Unterstützung auf Reisen*

Weitere Kosten übernehmen wir, wenn Du im Ausland Zahlungsmittel oder Reisedokumente verlierst. Dies gilt auch, wenn Du angeklagt oder inhaftiert wirst. Wir vermitteln Dir im Ausland in Zusammenhang mit einem der bisher genannten Ereignisse einen Dolmetscher, Rechtsanwalt oder Sachverständigen und beteiligen uns an den Kosten.

Bitte beachte, dass diese Zusammenfassung nicht abschließend ist. Eine detaillierte Beschreibung, für welche Fahrzeuge und Reisen der Versicherungsschutz gilt, ist in Ziffer 2 bis 4 beschrieben.

Den Ziffern 5 bis 9 kannst Du entnehmen, welche konkreten Leistungen Du von uns erwarten darfst. Ziffer 10 regelt, wann wir nicht leisten und in Ziffer 11 ist dargestellt, was wir von Dir im Schadensfall erwarten.

Die Ziffern 12 bis 15 enthalten weitere rechtliche Bestimmungen wie z.B. den Gerichtsstand.

## **2. Welche Fahrzeuge sind versichert?**

2.1 Versichert sind in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom JimDrive Mobilitätsgarantie Kunde zum Schadenszeitpunkt mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt wird oder unmittelbar gestartet werden sollten. Das wegen einer Panne oder eines Unfalls liegen gebliebene Fahrzeug muss sich dabei auf einer öffentlichen Straße oder auf einem von dort unmittelbar zugänglichem (auch privaten) Garagen- oder Parkplatz befinden. Außerdem muss der Schadenort von entsprechenden Hilfsfahrzeugen erreicht werden können.

2.2 Geschützt ist auch der zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Panne oder des Diebstahls am Fahrzeug angehängte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Hierbei gelten zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m als eine Achse. Die entsprechenden Leistungen werden aber nur einmal für das gesamte Gespann (Fahrzeug inkl. Anhänger) erbracht.

2.3 Das Fahrzeug bzw. das Fahrzeuggespann darf bauartbedingt nicht mehr als 9 Sitzplätze (inklusive des Fahrerplatzes) haben. Außerdem dürfen folgende Maße nicht überschritten werden:

- eine Gesamtbreite von 2,55 m
- eine Gesamtlänge von 10 m
- eine Höhe von 3 m
- eine zulässige Gesamtmasse von 7.500 kg

Die angegebenen Maße gelten bei einem Gespann auch für den angehängten Anhänger und die Ladung des Fahrzeuges.

2.4 In der Zulassungsbescheinigung eingetragene Wohnmobile sind ebenfalls geschützt, sofern sie folgende Maße nicht überschreiten

- eine Gesamtbreite von 2,55 m
- eine Gesamtlänge von 10 m
- eine Höhe von 3 m
- eine zulässige Gesamtmasse von 7.500 kg

2.5 Nicht geschützt sind Fahrzeuge der folgenden Kategorien:

- Schrottfahrzeug
- polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge oder deren Ladung
- Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen
- gewerblich genutzte Fahrzeuge
- Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung)

### **3. Versicherte Personen**

Versichert sind der JimDrive-Kunde mit Mobilitätsgarantie und bei gemeinsamen Fahrten in einem vom JimDrive-Kunden zum Schadenzeitpunkt gelenkten Fahrzeug (gemäß Ziffer 2) die berechtigten Insassen („Mitfahrer“) des Fahrzeugs, höchstens neun Personen einschließlich des JimDrive-Kunden. Die Mitfahrer sind hinsichtlich folgender Leistungen mitgeschützt: Weiter- oder Rückfahrt und Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall. Handelt es sich bei den Mitfahrern um Ehe- oder Lebenspartner des JimDrive-Kunden sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs, sind diese Personen bei gemeinsamen Fahrten zudem hinsichtlich der weiteren folgenden Leistungen mitgeschützt: Krankenrücktransport, Rückholung von Kindern, Krankenbesuch, Ungeplante Änderung der Rückreise, Leichenrücktransport oder Bestattung Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand (nicht in Deutschland).

### **4. Wo und wie lange besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht auf Fahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas. Dies erstreckt sich auf Ceuta und Mellila und endet in der Türkei am Bosphorus und in Russland vor dem Uralgebirge.

Der Versicherungsschutz besteht auf jeder Reise bis höchstens 92 Tagen. Beginn der Reise ist der Zeitpunkt, an dem der JimDrive-Kunde mit Mobilitätsgarantie seinen Wohnsitz verlässt.

Für die Leistungen unter 5. gilt der Versicherungsschutz im Ausland und hierbei unabhängig von der Entfernung zum Wohnort des JimDrive-Kunden. Bei Schadenfällen in Deutschland werden diese Leistungen durch JimDrive erbracht und sind daher nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Die weiteren Leistungen gelten, wenn nicht explizit abweichend beschrieben, erst ab einer Entfernung von 50km Luftlinie vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden und zum Teil nur im Ausland.

Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

Wurde durch den JimDrive-Kunden mit Mobilitätsgarantie eine Urlaubs-Express-Erweiterung abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz in den ersten 14 Tagen nach Vertragsbeginn nur für Schadenfälle, die ab einer Entfernung von 50km Luftlinie vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland eingetreten sind.

## 5. Erste-Hilfe-Leistungen nach Panne oder Unfall

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen kann.

**Panne** ist eine Störung am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

**Unfall** ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Die Leistungen

- 5.1 Pannen- oder Unfallhilfe
- 5.2 Abschleppen
- 5.3 Bergung
- 5.4 Mietwagen
- 5.5 Pick-up

werden vom Versicherer geleistet, wenn der Schadenfall außerhalb Deutschlands eingetreten ist. Liegt der Schadenort in Deutschland, werden diese Leistungen im Rahmen des JimDrive-Pannenservice erbracht.

### *5.1 Pannen- oder Unfallhilfe*

Wir organisieren nach einer Panne oder einem Unfall ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir bis zu einer Höhe von 300 Euro. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

### *5.2 Abschleppen*

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt oder zu einem von Ihnen benannten, in gleicher Entfernung liegenden, Ort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 300 Euro.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro.

Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppfahrzeugs mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 52 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

### *5.3 Bergen*

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

Gefahrgut, Tiere und gewerblich beförderte Ladung sind von der Bergung ausgenommen.

Wir übernehmen die durch die Bergung entstehenden Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 Euro.

### *5.4 Mietwagen*

Diese Leistung gilt alternativ zu 6a) bis 6c) und kann mit diesen nicht kombiniert werden. Sie gilt auch bei Entwendung Deines Fahrzeugs, bis das Fahrzeug nach Wiederauffindung wieder fahrbereit gemacht werden kann oder Dir ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht.

Nach Unfall oder Entwendung gewähren wir diese Leistung unabhängig von der Entfernung vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden.

Wir übernehmen die Kosten für einen Mietwagen für bis zu sieben Tagen bis höchstens 70 EUR pro Tag. Im Ausland übernehmen wir bis zu 490 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage.

Erfolgt die Vermittlung des Mietwagens durch uns, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Bitte beachte, dass die Nutzung eines Mietwagens an die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung gebunden ist. Dies ist in der Regel die Hinterlegung einer Kautions in bar oder mit Kreditkarte und in manchen Ländern ein Mindestalter des Fahrers.

Wir erkennen nachträglich gemeldete Kosten für Mietwagen nicht mehr an, wenn der JimDrive-Kunde uns das Schadenereignis nicht innerhalb von zwei Monaten meldet.

#### *5.5 Pick-up-Service*

Diese Leistung gilt nur auf einer Reise in Deutschland alternativ zu 6a) bis 6d) und kann mit diesen nicht kombiniert werden. Diese Leistung gilt nicht bei Totalschaden.

Wir übernehmen die Kosten des Transports Ihres Fahrzeugs zum Wohnsitz des JimDrive-Kunden in Deutschland (Pick-up-Service). In der Regel können bis zu zwei Insassen gemeinsam mit dem Fahrzeug transportiert werden. Diese Leistung gilt nur, wenn Dein Fahrzeug nicht am folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann.

**Die nachstehenden Leistungen erbringen wir als Versicherer nach Schadenfällen, die in Deutschland oder im Ausland eingetreten sind.**

## **6. Leistungen für Ihre Mobilität und die Ihrer Insassen**

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Dein Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen kann und Du Dich auf einer Reise mindestens 50 km Luftlinie entfernt von Deinem Wohnsitz befindest.

Du kannst die Leistungen nach Panne oder Unfall nur in Anspruch nehmen, wenn Dein Fahrzeug nicht am selben Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann und Du eine Werkstatt zur Reparatur Deines Fahrzeuges beauftragt hast (Reparaturdauer). Dies gilt für die meisten Leistungen nicht, wenn die Kosten der Reparatur Deines Fahrzeuges höher sind als ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden). Gelten Leistungen nicht oder nur bei Totalschaden, ist dies explizit erwähnt.

Gelten Leistungen auch bei Entwendung Deines Fahrzeuges, ist dies explizit erwähnt. Abweichende Voraussetzungen gelten für die Leistungen 6h) (Schlüsselverlust) und 6i) (Fahrzeugunterstellung).

Manche Leistungen gelten nur im Ausland.

#### *a) Rückfahrt und Abholung des Fahrzeuges*

Diese Leistung gilt alternativ zu 6b), 6c) und 6d) und kann mit diesen nicht kombiniert werden. Die Abholung des Fahrzeuges gilt nicht bei Totalschaden. Wir übernehmen die Kosten der Rückfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des JimDrive-Kunden in Deutschland für alle Insassen mit Bahn oder Flugzeug bis zu den Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten der Abholung des reparierten Fahrzeuges vom Schadenort durch eine vom JimDrive-Kunden benannte Person.



Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Antritt der Bahn- oder Flugreise erstatten wir bis zu 30 EUR.

Für nachgewiesene Übernachtungskosten im Rahmen Deiner Bahn- oder Flugreise übernehmen wir die Kosten einer Übernachtung bis höchstens 85 EUR pro Person.

*b) Weiterfahrt und Abholung des Fahrzeugs*

Diese Leistung gilt alternativ zu 6a), 6c) und im Ausland auch alternativ zu 6d) und kann mit diesen nicht kombiniert werden. Die Abholung des Fahrzeugs gilt nicht bei Totalschaden.

Wir übernehmen die Kosten der Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort innerhalb des Geltungsbereichs und wenn Dein Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit gemacht wurde, die Rückfahrt von diesem Zielort zu Deinem Wohnsitz in Deutschland für alle Insassen mit Bahn oder Flugzeug bis zu den Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten der Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine vom JimDrive Kunden benannte Person.

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Antritt der Bahn- oder Flugreise erstatten wir bis zu 30 EUR.

Für nachgewiesene Übernachtungskosten im Rahmen Deiner Bahn- oder Flugreise übernehmen wir die Kosten einer Übernachtung bis höchstens 85 EUR pro Person.

*c) Übernachtung*

Diese Leistung gilt alternativ zu 6a), 6b) und im Ausland auch alternativ zu 6 d) und kann mit diesen nicht kombiniert werden.

Wir übernehmen die Kosten für bis zu drei Übernachtungen bis höchstens 85 EUR je Übernachtung und Person.

Nimmst Du eine unserer Leistungen 6a), oder 6b) oder 6d) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

*d) Mietwagen (nur im Ausland)*

Diese Leistung gilt nur im Ausland und alternativ zu 6a) bis 6c) und kann mit diesen nicht kombiniert werden. Sie gilt auch bei Entwendung Deines Fahrzeugs, bis das Fahrzeug nach Wiederauffindung wieder fahrbereit gemacht werden kann oder Dir ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht.

Nach Unfall oder Entwendung gewähren wir diese Leistung unabhängig von der Entfernung vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden.

Wir übernehmen die Kosten für einen Mietwagen für bis zu sieben Tagen bis zu 490 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage.

Erfolgt die Vermittlung des Mietwagens durch uns, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen.

Bitte beachte, dass die Nutzung eines Mietwagens an die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung gebunden ist. Dies ist in der Regel die Hinterlegung einer Kautions in bar oder mit Kreditkarte und in manchen Ländern ein Mindestalter des Fahrers.

Wir erkennen nachträglich gemeldete Kosten für Mietwagen nicht mehr an, wenn der JimDrive-Kunde uns das Schadenereignis nicht innerhalb von zwei Monaten meldet.

*e) Fahrzeugrücktransport*

Diese Leistung gilt nur auf einer Reise im Ausland. Diese Leistung gilt nicht bei Totalschaden.

Bei einem Schadensfall im Ausland übernehmen wir zusätzlich zu den Leistungen unter 6a) – 6d) die Kosten des Transports des versicherten, unreparierten Fahrzeugs zu einer Werkstatt bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den Wohnsitz des JimDrive-Kunden in Deutschland (Fahrzeugtransport). Dies gilt nur, wenn Dein Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen und nicht vor Deiner geplanten Heimreise fahrbereit gemacht werden kann.

*f) Falschbetankung (Benzinpanne)*

Diese Leistung gilt, wenn Dein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder Dein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Wir erbringen diese Leistung unabhängig von der Entfernung vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden.

Wir übernehmen die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt entsprechend der Regelungen der Ziffer 5.2 sowie zusätzlich die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus den betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis zu einer Höhe von 250 EUR.

Weitere Leistungen übernehmen wir nicht.

*g) Schlüsselverlust*

Diese Leistung gilt, wenn Du die Fahrzeugschlüssel verloren hast, oder Dir diese gestohlen oder geraubt wurden.

Wir unterstützen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und tragen die Kosten für deren Versand. Kosten für Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

*h) Fahrzeugunterstellung*

Diese Leistung gilt, wenn Dein Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung eines Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden muss. Diese Leistung gilt auch nach Entwendung Deines Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Diese Leistung gilt nicht bei Totalschaden.

Wir übernehmen die Kosten der Unterstellung für höchstens zwei Wochen

*i) Ersatzteilversand*

Diese Leistung gilt nur auf einer Reise im Ausland, wenn ein für die Reparatur benötigtes Ersatzteil nicht vor Ort oder in der Nähe beschafft werden kann.

Wir übernehmen die Versandkosten aus Deutschland zur reparierenden Werkstatt.

*j) Verzollung oder Verschrottung*

Wir erbringen diese Leistung unabhängig von der Entfernung vom Wohnsitz des JimDrive-Kunden. Sie gilt aber nur auf einer Reise im Ausland bei Totalschaden.

Dies gilt auch bei Entwendung Deines Fahrzeugs, wenn Dein Fahrzeug im Ausland wieder aufgefunden wurde und ein Totalschaden vorliegt.

Wir übernehmen die Kosten der Verzollung inklusive anfallender Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lässt Du Dein Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport von mitgeführtem Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, wenn der Transport mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist.

## 7. Leistungen für Ihre Gesundheit und die Ihrer Familie

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Du Dich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug mindestens 50km Luftlinie entfernt von Deinem Wohnsitz befindest. Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass Du unvorhersehbar erkrankst oder verunfallst. Gelten Leistungen auch bei Krankheit oder Unfall mitversicherter Familienmitglieder, ist dies explizit erwähnt. Ebenso ist explizit erwähnt, wenn Leistungen auch oder nur gelten, wenn Du verstirbst. Manche Leistungen gelten nur im Ausland.

Mitversicherte Familienmitglieder sind ein mit dem JimDrive-Kunden in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner und Eure in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs, die mit dem JimDrive-Kunden gemeinsam verreisen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

### *a) Krankenrücktransport*

Diese Leistung gilt, wenn es medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist, Dich oder ein mitversichertes Familienmitglied nach Hause zurückzuholen. Dies gilt nur, wenn Du oder ein mitversichertes Familienmitglied aus medizinischer Sicht transportfähig sind und die Rückreise nicht in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Transportmitteln antreten können.

Wir übernehmen die Kosten eines medizinischen Krankenrücktransports an den Wohnsitz des JimDrive-Kunden in Deutschland inklusive der Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Krankenrücktransport entstehenden Mehrkosten für Übernachtungen für Dich und mitversicherte Familienmitglieder bis höchstens 85 EUR je Übernachtung und Person.

Bitte stimmt die Organisation des Krankenrücktransports mit uns ab, da wir die Dir durch Selbstorganisation entstehenden Kosten ggf. nur anteilig erstatten können. Die Details sind unter Ziff. 10. 3. geregelt.

### *b) Rückholung von Kindern*

Diese Leistung gilt, wenn Du Eure mitreisenden Kinder unter 16 Jahren nicht betreuen kannst und dies auch kein anderer Fahrzeuginsasse übernehmen kann.

Bei behinderten Kindern entfällt die Altersbegrenzung. Diese Leistung gilt auch, wenn Du verstirbst.

Wir übernehmen die Kosten der Abholung und die Mehrkosten der Rückfahrt Deiner Kinder mit einer Begleitperson zum Wohnsitz des JimDrive Kunden mit Bahn oder Flugzeug bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und Transportkosten für Gepäck und Ladung.

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen der Rückreise erstatten wir bis zu 30 EUR.

### *c) Krankenbesuch*

Diese Leistung gilt, wenn Du oder ein mitversichertes Familienmitglied länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus untergebracht sind. Wir übernehmen die Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch durch eine nahe stehende Person bis insgesamt 500 EUR pro Reise unabhängig von der Anzahl der zu besuchenden Personen.

### *d) Fahrzeugabholung*

Kannst Du infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Dein Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz des JimDrive Kunden und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.



Veranlasst Du die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 Euro je Kilometer einfacher Entfernung zwischen dem Wohnsitz des JimDrive Kunden und dem Schadenort.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Deinen Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 85 Euro pro mitreisenden Insassen.

*e) Rücktransport von Haustieren*

Diese Leistung gilt, wenn Du Deine mitreisende Katze oder Hund nicht versorgen kannst und dies auch kein Insasse übernehmen kann. Diese Leistung gilt auch, wenn Du verstirbst.

Wir übernehmen die Kosten für den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, übernehmen wir auch die Kosten einer anderweitigen Unterbringung und Versorgung der Tiere für bis zu zwei Wochen.

*f) Ungeplante Änderung der Rückreise*

Diese Leistung gilt, wenn Du Deine Rückreise aus dem Ausland zu einem anderen als ursprünglich geplanten Zeitpunkt antrittst, weil ein nicht mitgereistes mitversichertes Familienmitglied, Deine Eltern oder Deine Geschwister schwer erkranken oder versterben.

Wir übernehmen die Mehrkosten der Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten im Rahmen der Rückreise bis insgesamt 2.600 EUR pro Reise.

*g) Leichenrücktransport oder Bestattung*

Diese Leistung gilt, wenn Du während einer Reise im Ausland verstirbst.

Wir nehmen Kontakt zu Deinen Angehörigen auf und übernehmen die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland.

## **8. Medizinische Unterstützung vor und während Ihrer Reise**

Die nachstehenden Leistungen gelten bei einer Reise ins Ausland. Sie gelten unabhängig davon, ob Du erkrankt bist bzw. unabhängig davon, ob eine Erkrankung unerwartet ist.

*a) Vermittlung ärztlicher Betreuung*

Diese Leistung kannst Du vor und während einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen.

Wir informieren Dich über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Deinem Hausarzt und Deinem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her. Wir übernehmen entstehende, nachgewiesene Telefonkosten.

*b) Arzneimittelversand*

Diese Leistung gilt, wenn Du auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel angewiesen bist und dieses oder ein Ersatzpräparat an Deinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich ist.

Wir nehmen Kontakt mit Deinem Hausarzt auf und übernehmen die Kosten der Zusendung des Arzneimittels, einer eventuell notwendigen Abholung sowie dessen Verzollung. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen für das Medikament bestehen.

## **9. Weitere Unterstützungsleistungen während Ihrer Reise**

Die nachstehenden Leistungen sind unabhängig von einem medizinischen Ereignis. Gelten Leistungen auch für mitversicherte Familienmitglieder, ist dies explizit erwähnt.

*a) Ersatz von Reisedokumenten*

Diese Leistung kannst Du bei einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen, wenn Du ein für diese Reise erforderliches Dokument verloren hast. Wir helfen Dir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die anfallenden Gebühren.

*b) Ersatz von Zahlungsmitteln*

Diese Leistung kannst Du bei einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen, wenn Du wegen Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage kommst.

Wir stellen eine Verbindung zu Deiner Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem nächsten Werktag möglich, strecken wir Dir bis insgesamt 1.500 EUR vor. Dieser Betrag ist von Dir binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

*c) Strafverfolgung*

Diese Leistung kannst Du bei einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen, wenn Du oder ein mitversichertes Familienmitglied auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder Haft angedroht wird.

Wir strecken die entstehende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis insgesamt 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis insgesamt 2.500 EUR vor. Der verauslagte Betrag ist von Dir binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

*d) Vermittlung Dolmetscher, Rechtsanwälte, Sachverständige*

Diese Leistung kannst Du bei einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen. Dies gilt nur als Ergänzung zu anderen versicherten Leistungen. Wir benennen und vermitteln Ihnen einen Dolmetscher, Rechtsanwalt oder Sachverständigen. nimmst Du dessen Hilfe in Anspruch, beteiligen wir uns an den anfallenden Kosten bis zu 160 EUR.

*e) Hilfeleistung in besonderen Notfällen*

Diese Leistung kannst Du bei einer Reise ins Ausland in Anspruch nehmen, wenn Du in eine besondere Notlage geraten bist, die in diesen Bedingungen nicht geregelt ist und die Deine Gesundheit oder Dein Vermögen erheblich beeinträchtigt. Diese Leistung gilt nicht im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Dir abgeschlossen wurden, oder für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

Wir übernehmen entstehende Kosten bis zu 500 EUR.

*f) Telefongebühren*

Diese Leistung kannst Du oder ein mitversichertes Familienmitglied in Anspruch nehmen, wenn Ihr uns auf einer Reise um Unterstützung gebeten habt. Wir erstatten Euch nachgewiesene Kosten für Telefongespräche, die Ihr mit uns oder weiteren Beteiligten im Zusammenhang mit der angefragten Unterstützungsleistung geführt habt, bis insgesamt 25 EUR.

## **10. Ausschlüsse und Leistungskürzungen**

10.1. Nicht versichert sind Schäden,

10.1.1 die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,

10.1.2 wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war,

10.1.3 die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,

10.1.4 die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, zum Beispiel Ticketverfall, entstehen,

10.1.5 die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeugs entstehen,

10.1.6 die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,

10.1.7 die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,

10.1.8 an Mietwagen (Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen,

10.1.9 wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,

10.1.10 die bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen entstehen.

10.1.11 bei Nutzung des versicherten Fahrzeuges für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

10.1.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Leistungen nach Ziffer 6 nach Panne oder Unfall, wenn an Deinem Fahrzeug kein Totalschaden vorliegt und Du keinen Auftrag für eine Reparatur erteilt hast.

10.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

10.2.1 Die versicherte Person kann von ROLAND Schutzbrief keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

10.2.2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Schutzbrief Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND Schutzbrief die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

10.2.3 ROLAND Schutzbrief erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

10.2.4 Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND Schutzbrief berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND Schutzbrief die Leistung.

ROLAND Schutzbrief erbringt die Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND Schutzbrief obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10.3 Organisiert der JimDrive-Kunde oder eine versicherte Person einen Krankenrücktransport ohne sich hierüber vorher mit uns abzustimmen, kürzen wir unsere Leistung auf die Kosten, die uns entstanden wären.

10.4 Es besteht kein Versicherungsschutz für Reisen, die der JimDrive-Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses der JimDrive Mobilitätsgarantie bereits angetreten hatte.

## **11. Pflichten nach Schadeneintritt**

11.1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls muss die versicherte Person

11.1.1 ROLAND Schutzbrief den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in Ziffer 1 genannte Rufnummer von JimDrive an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;

11.1.2 sich mit ROLAND Schutzbrief darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;

11.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;

11.1.4 ROLAND Schutzbrief jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

11.1.5 ROLAND Schutzbrief bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

11.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

11.2.1 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

11.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND Schutzbrief berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND Schutzbrief ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

11.2.4 Geldbeträge, die ROLAND Schutzbrief für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND Schutzbrief zurückzahlen.

11.2.5 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Schutzbrief Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND Schutzbrief die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

11.2.6 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

## **12. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

12.1 Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

12.2 Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

12.3 Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Versicherungsnehmer beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. ROLAND gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von drei Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

## **13. Anzeigen/Willenserklärungen**

Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon (Ziffer 1) sind schriftlich abzugeben.

Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (Wichtige Informationen, Buchstabe A) gerichtet werden.

## **14. Gesetzliche Verjährung**

14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief bei ROLAND angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

## **15. Zuständiges Gericht**

15.1 Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15.2 Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

15.3 Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.



## **16. Anzuwendendes Recht**

Für die JimDrive Mobilitätsgarantie gilt deutsches Recht.

## **17. Verpflichtungen Dritter**

17.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

17.2 Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Wird der Schadenfall bei ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

17.3 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

\*Schutzgebiet:

Albanien	Monaco
Andorra	Montenegro
Belgien	Niederlande
Bosnien-Herzegowina	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark (inkl. Färöer Inseln)	Polen
Deutschland	Portugal (einschließlich Azoren und Madeira)
Estland	San Marino
Finnland	Rumänien
Frankreich (in Europa, einschließlich Korsika)	Russland (europäischer Teil bis zum Ural Gebirge)
Gibraltar	Schweden
Griechenland (inkl. griechische Inseln)	Schweiz
Großbritannien	Serbien
Irland (inkl. Nordirland)	Slowakei
Island	Slowenien
Italien (einschließlich Sardinien)	Spanien (inklusive Balearen und Kanarische Inseln)
Kosovo	Tschechien
Kroatien	Türkei (europäischer Teil bis zum Bosphorus)
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Vatikanstaat
Luxemburg	Weißrussland
Malta	Zypern
Moldawien	
Mazedonien	